Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 23. November 2011 — Monster Cable Products/HABM — Live Nation (Music) UK (MONSTER ROCK)

(Rechtssache T-216/10)

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke MONSTER ROCK — Ältere nationale Marke MONSTERS OF ROCK — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Warenähnlichkeit — Zeichenähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009“

Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke — Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke (Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Randnrn. 17, 53-54)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 24. Februar 2010 (Sache R 216/2009-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Live Nation (Music) UK Ltd und der Monster Cable Products, Inc.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Monster Cable Products, Inc. trägt die Kosten.